



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafo@sg.ch

Jugendliche fragen – Fachpersonen antworten

Die Idee der folgenden Fragen und Antworten orientiert sich an der Broschüre «Kinderrechte, Kinder fragen - Experten antworten» mit freundlicher Genehmigung des Deutschen Kinderhilfswerks e.V.

Die aufgeführten Fragen wurden von den Jugendlichen von zwei Oberstufenklassen sowie Lernenden des Kantons St.Gallen erarbeitet. Sie stellen eine von den Jugendlichen gewichtete Auswahl aller gesammelten Fragen dar.

Die Beantwortung von rechtlicher Seite hat Dr. iur. Caroline Walser Kessel übernommen.

Dürfen meine Eltern entscheiden, mit wem ich mich treffe?

Je älter du wirst, desto mehr Mitverantwortung übernimmst du für die Gestaltung deines Alltags. Dazu gehört auch die Wahl deiner Freundinnen und Freunde. Du darfst und sollst zu einem grossen Teil selber entscheiden, wen du toll findest, mit wem du gerne zusammen bist und deine Freizeit verbringst. Das können andere von aussen oft nur schwer beurteilen. Trotzdem sind deine Eltern für dich, deine Erziehung und deine Ausbildung verantwortlich bis du 18 Jahre alt bist. Wenn es aus ihrer Sicht gute Gründe für einen schlechten Einfluss von anderen Menschen auf dich gibt oder gar eine Gefahr (Personen, die dich dazu bringen, Dinge zu tun, die du nicht willst oder die dir schaden; z.B. Drogenkonsum; sexueller Missbrauch) von diesen ausgeht, so werden sie auf diese Kontakte Einfluss nehmen wollen. Führt ein offenes Gespräch über eure Empfindungen, Bedürfnisse, Ängste und Sorgen!

Das sagt das Gesetz dazu...

Die Eltern üben die elterliche Sorge aus. Dies ist in den Artikeln 296 ff. und 301 ZGB geregelt.

Ausgangspunkt der elterlichen Sorge ist das Wohl des Kindes. Daher gehört zur elterlichen Sorge u.a. die gesetzliche Vertretung, die Erziehung, die Förderung der allgemeinen Entwicklung, der Gesundheit und der Ausbildung, aber auch der Schutz des Kindes vor Gefahren, zudem auch die Verantwortung für allgemeine alltägliche Dinge. Die Eltern verwalten im Rahmen der elterlichen Sorge das Kindesvermögen, sofern dieses vorhanden ist (z.B. Erbschaft von der Grossmutter). Zur Erziehung gehört auch eine gewisse Lenkung und Leitung. So können die Eltern im Rahmen ihrer Erziehungskompetenz anordnen, wie oft ein Jugendlicher resp. eine Jugendliche mit anderen Jugendlichen ausgehen darf, damit die Schule nicht vernachlässigt wird. Oder welchen Sport sie oder er ausüben soll, z.B. wenn ein grosses Unfall-Risiko besteht und Kosten entstehen, denen das Familienbudget nicht gewachsen ist. Ein Thema ist auch die Frage, wieviel Geld die oder der Jugendliche ausgeben darf (Taschengeld). Diese Entscheide sind immer vom Alter des/der Jugendlichen und den konkreten familiären Verhältnissen abhängig. Je jünger ein Kind ist, desto stärker liegt die Entscheidung bei den Eltern.

Je älter und je urteilsfähiger eine Jugendliche resp. ein Jugendlicher wird, desto mehr muss sie oder er in die Entscheidungen miteinbezogen werden, d.h. Entscheidungen werden am



Amt für Soziales
Abteilung Kinder und Jugend
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
058 229 33 18
info.diafso@sg.ch

Links

[Informationen zur Erstellung eines Finanzplans, Business Schweiz](#)
[Finanzhilfen für die Schaffung von Plätzen in der familienergänzenden Kinderbetreuung, BSV](#)
[Voraussetzungen für die Steuerbefreiung einer Organisation, Kanton SG](#)
[Kinderbetreuungsgesetz](#)

Downloads

[Verbesserung der sozialen Sicherung von Familien, Departement des Innern, Kanton SG, 2012](#)
[INFRAS - Kinderbetreuung im Kanton St.Gallen: aktuelle Zahlen](#)

besten gemeinsam getroffen. Die Urteilsfähigkeit bedeutet, dass ein Mensch vernunftgemäss handeln kann (Art. 16 ZGB).

Jüngere Kinder sind urteilsunfähig, aber je älter sie werden, desto mehr wächst ihre Fähigkeit, gewisse Zusammenhänge zu erkennen und sich entsprechend zu verhalten. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die geistige Entwicklung nicht bei jedem Kind gleich verläuft und es grosse individuelle Unterschiede gibt. Die Entwicklungspsychologie liefert Anhaltspunkte, was in welcher Altersstufe erwartet werden kann, aber das ist keine festgeschriebene Skala. Es kommt immer auf den Einzelfall an.

Mit zunehmendem Alter hat eine/ein Jugendliche/r einen erweiterten Aktionsradius und damit auch Kontakte zu Personen, welche die Eltern nicht mehr direkt kennen wie z.B. zu Kolleginnen und Kollegen aus der Schule oder aus Vereinen. Die Eltern sind aber bis zur Volljährigkeit, d.h. bis zum 18. Altersjahr (Art. 14 ZGB) immer noch im Rahmen der elterlichen Sorge dafür verantwortlich, dass die/der Jugendliche keiner Gefahr ausgesetzt wird.

Sollten die Eltern also Verdacht schöpfen, dass sich ihr Kind mit einer Person trifft, von welcher eine Gefahr ausgehen könnte (Drogenkonsum, sexueller Missbrauch, finanzielle Risiken usw.), können sie den Umgang mit dieser Person untersagen. Es ist aber stets wichtig, die Sache gemeinsam auszudiskutieren und auch den rechtlichen Hintergrund zu beleuchten. Nur so versteht die/der Jugendliche, dass die Eltern nicht einfach «Spassbremsen» sind, sondern im Rahmen ihrer gesetzlichen Verantwortung handeln.

Ist es o.k., wenn meine Eltern meine Social-Media-Beiträge oder Chats lesen?

Nein, deine Eltern dürfen nicht ohne dein Einverständnis Texte und Nachrichten lesen, die sich an dich persönlich richten. Dabei ist es ganz egal, ob sie per Post, per E-Mail oder über Whatsapp, Snapchat oder andere Apps zu dir gelangen. Auch deine Social-Media-Profile dürfen sie nicht ohne dein Einverständnis anschauen. Du hast ein Recht auf Geheimnisse und deine Privatsphäre. Das Missachten der Privatsphäre ist ein grundsätzlicher Vertrauensbruch. Das gilt genauso für ganz persönliche Dinge in deinem Zimmer (Nachttisch, Tagebuch etc.). Auch deine Lehrerin oder dein Lehrer darf nicht einfach deine Schultasche, deinen Rucksack oder dein Gepäck im Lager durchsuchen. Natürlich gibt es Ausnahmen. Wenn es Gründe gibt, die auf eine Gefahr (z.B. vermutete gefährliche Inhalte) für dich oder andere hinweisen, so dürfen deine Eltern deine persönlichen Dinge und Nachrichten auch ohne dein Einverständnis anschauen.

Das sagt das Gesetz dazu...

In Art. 13 der Bundesverfassung steht, dass jede Person Anspruch hat auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

Der Staat muss also gewährleisten, dass dieser Anspruch konkret erfüllt werden kann. Er muss die entsprechenden Gesetze erlassen. Das Briefgeheimnis wird zwischen Privatpersonen, in unserem Fall also zwischen Eltern und Kind, durch das Strafgesetz geschützt (Art. 179 StGB).